

St. Martin unter Pandemiebedingungen 2021

Im Folgenden haben wir Ihnen wichtige Informationen und Rahmenbedingungen in Bezug auf St. Martin unter Pandemiebedingungen zusammengestellt.

A. St. Martin im Kindergarten

Im Kindergarten ist eines der schönsten Feste der Martinstag am 11. November.

Der „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ findet unter den Maßgaben der Corona-Verordnung sowie Corona-Verordnung-Kita statt und schreibt gem. § 5 Corona-VO-Kita die Einhaltung der Schutzhinweise des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, des Landesgesundheitsamtes und der Unfallkasse Baden-Württemberg vor.

Kinder sind demnach in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen und fest zugeordneten Räumen zu betreuen. Ferner ist der Zutritt von Betriebsfremden soweit möglich zu reduzieren.

Diese Regelungen sind deshalb auch in Bezug auf die Feier von St. Martin im Kindergarten zu beachten.

Die Feier von St. Martin ist auf die jeweilige Gruppe und das zugehörige pädagogische Personal zu beschränken (nicht-öffentliche Feier). Die Zusammenlegung von zwei Gruppen als Gruppenverbund ist unter Berücksichtigung der bereits erfolgter Zusammenlegung während des Betriebs möglich. Ein Spaziergang/Umzug dieser Gruppe außerhalb des Kindergarten-geländes ist möglich. Bitte informieren Sie im Vorfeld die Ortspolizeibehörde/Kommune über den Spaziergang/Umzug.

Von öffentlichen Feiern (gemeinsam mit Eltern und/oder Geschwisterkindern und/oder der Gemeinde) in der Einrichtung wird abgeraten. Öffentliche¹ Feier können im Rahmen der Vorgaben, welche in Teil B erläutert werden, stattfinden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf hin, dass sich kurzfristig Änderungen ergeben können. Wir bitten Sie daher die Regelungen, hier speziell die Corona-VO, Corona-VO-Kita sowie die Schutzhinweise und Orientierungshinweise im Blick zu behalten. Sie finden diese auf den jeweiligen Websites der zuständigen Behörden.

¹ Gemeinsam mit Eltern und/oder Geschwister und/oder Gemeinde.

B. St. Martin in der Kirchengemeinde

I. Öffentliche St. Martinsumzüge der Kirchengemeinde

Grundsätzlich ist ein öffentlicher St. Martinsumzug, an dem die Gemeinde teilnimmt und zu dem eine öffentliche Einladung durch die Kirchengemeinde erfolgt, nach der Corona-VO derzeit möglich.

Sollten Sie sich als Kirchengemeinde dafür entscheiden, einen öffentlichen St. Martinsumzug zu veranstalten, so handelt es sich hierbei um eine Prozession (vgl. § 13 Corona-VO) und es gilt die „Bischöfliche Anordnung für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie“². D. h., der Mindestabstand von 1,5 Metern ist von allen Teilnehmer/innen³ stets einzuhalten. Dies hat zur Folge, dass der Umzugsweg und auch die Plätze an denen der Zug zum Stehen kommt, groß genug sein müssen, damit dieser Abstand eingehalten werden kann. Um die Einhaltung grundsätzlich zu gewährleisten, sind genügend Ordner seitens der Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss während der Prozession eine medizinische Maske getragen werden. Wir empfehlen generell das Tragen der Maske während der Veranstaltung festzulegen. Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass seitens der Ortspolizeibehörde/Kommune eine Maskenpflicht erlassen werden kann oder bereits besteht.⁴

Das Teilen von Brot oder Gebäck ist nicht gestattet.

Der gemeinsame Gesang ist möglich, wenn zwischen allen Teilnehmer/innen⁵ ein Mindestabstand zu allen Seiten von 1,5 Metern stets eingehalten wird. Wir empfehlen Ihnen jedoch zur Sicherheit aller, dass nur mit Maske gesungen wird. In der Warn- und Alarmstufe ist der Gesang auch bei Einhaltung des Mindestabstandes nur mit Maske möglich.

Wie für alle anderen Veranstaltungen auch, muss für den Umzug ein Hygienekonzept (Anlage 1) erstellt werden. Die Veranstaltung selbst sowie das ausgearbeitete Hygienekonzept sind mit der Ortspolizeibehörde/Kommune abzustimmen. Da der Umzug eine Prozession ist, gibt es keine generelle Beschränkung der Teilnehmerzahl und auch findet die 3G-Regel bzw. 2G-Regel keine Anwendung. Die Beschränkung kann sich jedoch aufgrund der Örtlichkeit ergeben, da ansonsten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (vgl. § 2 Corona-VO). Eine Pflicht zur Datenerhebung besteht gemäß § 13 Abs. 3 Corona-VO.

²<https://drs-map.viadesk.com/do/document?id=1125000-646f63756d656e74>, <https://drs-map.viadesk.com/do/note?id=645361-6e6f7465>

³ Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben oder in erster Linie (Großeltern, Eltern, Kinder) miteinander verwandt sind, müssen den Mindestabstand untereinander nicht einhalten.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann weitergehende Regelungen erlassen. Dies ist von der Corona-VO gedeckt.

⁵ Außer bei im gleichen Haushalt lebenden Personen oder Personen, die in erster Linie verwandt sind.

Im Übrigen kann die Ortspolizeibehörde/Kommune, nicht nur in Bezug auf das Tragen einer medizinischen Maske, Auflagen erlassen. Bitte informieren Sie sich deshalb über ortspolizeilichen Vorgaben und halten Sie diese ein.

II. Öffentliche St. Martinsfeier als Gottesdienst⁶

Feiern Sie als Gemeinde St. Martin im Rahmen eines Gottesdienstes oder einer Wort-Gottes-Feier in der Kirche oder im Freien, so gilt die „Bischöfliche Anordnung für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie.“ Diese finden Sie im Mitarbeiterportal der Diözese.⁷ Des Weiteren ist für den Gottesdienst ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen. Findet im Anschluss an den Gottesdienst eine Zusammenkunft statt, so gelten die unter III. gemachten Ausführungen und deren Verweise.

III. Öffentliche St. Martinsfeier als Fest/Zusammenkunft

a) St. Martinsfeier als Fest/Zusammenkunft⁸ im Anschluss an den St. Martinsumzug

Ist im Anschluss an den St. Martinsumzug ein Fest/Zusammenkunft angedacht, so haben Sie für diesen Teil ein separates Hygienekonzept⁹ zu erstellen. Dies liegt daran, dass es sich bei der Zusammenkunft nicht mehr um eine religiöse Veranstaltung im Sinne von § 13 Corona-VO handelt. Entsprechende Auflagen ergeben sich in diesem Fall aus der Örtlichkeit an der die Zusammenkunft stattfinden soll.

Findet diese z. B. im Gemeindehaus statt, so gelten die Auflagen, die in der 59. Mitteilung an die Leitenden Pfarrer erläutert wurden. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass für diesen Teil der Veranstaltung die Personenanzahl, aufgrund der Platzverhältnisse beschränkt sein kann, je nach Stufe die 3G- oder 2G-Regel Anwendung findet¹⁰ und eine Pflicht zur Datenerhebung¹¹ besteht.

Um die Datenerhebung zu erleichtern, haben alle Teilnehmer/innen einen entsprechenden Nachweis (Anlage 2) auszufüllen und in eine entsprechende Vorrichtung (z. B. Wahlurne) zu werfen. Die Datenerhebung findet am Ende des Besuches, also am Ausgang oder am Ende des Festes/der Zusammenkunft statt. Alternativ dazu kann auch eine

⁶ § 12 Corona-VO.

⁷ <https://drs-map.viadesk.com/do/document?id=1125000-646f63756d656e74>, <https://drs-map.viadesk.com/do/note?id=645361-6e6f7465>

⁸ Loses Beisammensein mit oder ohne Ausschank von Getränken oder Ausgabe von Speisen.

⁹ Sie können das Muster aus der 59. Mitteilung an die Leitenden Pfarrer hierfür verwenden. Sie finden es im Mitarbeiterportal.

¹⁰ § 10 i. V. m. § 4, 5 und 6 Corona-VO.

¹¹ § 10 i. V. m. § 8 Corona-VO.

entsprechende App, wie die Luca oder Corona-Warn-App zur Datenerhebung genutzt werden.

Findet das Angebot im Freien z. B. auf dem Marktplatz¹² statt, so benötigen Sie zunächst die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde/Kommune und haben ebenfalls die Auflagen aus der 59. Mitteilung an die Leitenden Pfarrer zu beachten. Auch hier findet die 3G-bzw. 2G-Regel Anwendung. Ferner ist ein Hygienekonzept zu erstellen und es besteht die Pflicht zur Datenerhebung. Zur Ausführungen der Datenerhebung verweisen wir auf den vorhergehenden Absatz.

Bitte haben Sie immer auch die aktuelle Lage im Blick. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen kann es sein, dass das Fest/die Zusammenkunft und ggf. der Martinsumzug kurzfristig leider nicht in der geplanten Form stattfinden können. Des Weiteren kann es jederzeit zu Änderungen in den Verordnungen der Landesregierung kommen, die weitere Einschränkungen mit sich bringen. Die aktuellste Verordnung finden Sie immer auf der Homepage der Landesregierung.

b) Öffentliche St. Martinsfeier als Fest/Zusammenkunft

Wird die St. Martinsfeier als Fest/Zusammenkunft veranstaltet, so gelten nicht die speziellen Vorgaben für Gottesdienste, sondern die Auflagen aus der Corona-Verordnung, da es sich dabei nicht um eine religiöse Veranstaltung handelt.

Für das Fest/die Zusammenkunft im Gemeindehaus, gelten die Auflagen, welche in der 59. Mitteilung an die Leitenden Pfarrer erläutert wurden. Wir verweisen ferner auf III. a). Findet das St. Martinsfeier im Freien statt, so benötigen Sie die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde/Kommune, sofern das Fest nicht im Pfarrgarten oder im Garten des Gemeindehauses stattfindet. Es gelten ebenfalls die Auflagen aus der 59. Mitteilung an die Leitenden Pfarrer, sowie die Ausführungen unter III. a).

Bei Fragen steht Ihnen für den Teil A Frau Baumann unter 07472 169 1320, hbaumann@bo.drs.de und für den Teil B Frau Lea Stocker unter 07472 169 286 oder lstocker@bo.drs.de gerne zur Verfügung.

¹² Findet das Fest/die Zusammenkunft im Pfarrgarten oder im Gemeindehaus statt, bedarf es keiner Zustimmung durch der Ortspolizeibehörde/Kommune.

Hygienekonzept – St. Martinsumzug

Grundlagen für das Hygienekonzept	<p>Die Grundlage für das Hygienekonzept bildet die „Bischöfliche Anordnung für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie vom 20.09.2021 sowie deren Ergänzungen. Sie ist Teil dieses Infektionsschutzkonzeptes und als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Alle in der Bischöflichen Anordnung benannten Vorgaben sind für diese Prozession verbindlich festgelegt. Sofern die Bischöfliche Anordnung eine Gestaltungsmöglichkeit durch die Kirchengemeinde bietet, wird diese im Folgenden konkretisiert.</p>
Name der Veranstaltung	St. Martinsumzug der Kath. Kirchengemeinde _____
Datum der Veranstaltung	_____
Dauer der Veranstaltung	Die Veranstaltung findet von _____ Uhr bis _____ Uhr statt.
Veranstaltungsort	Die Veranstaltung findet im Freien im/am _____ statt. Die Umzugsstrecke liegt als Anlage 2 bei.
Ordner	Es werden für den Umzug mindestens zwei Ordner/innen benannt und beauftragt, um die Einhaltung der Hygiene-, Zugangs- und Abstandsregeln zu gewährleisten. Die Ordner/innen werden sorgfältig ausgewählt und vom Verantwortlichen zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes in ihre Aufgaben eingewiesen. Der Einsatz der Ordner wird im Pfarrbüro entsprechend dokumentiert.
Maximale Personenanzahl aufgrund der Örtlichkeit¹	<p>Es dürfen aufgrund der Örtlichkeit daher maximal _____ Personen an der Veranstaltung teilnehmen.</p> <p>Der Zugang zum St. Martinsumzug wird deshalb durch Ordner entsprechend kontrolliert und begrenzt.</p>
Teilnahme- und Zutrittsverbot	<p>Eine Teilnahme am St. Martinsumzug ist nur möglich, wenn der/die Teilnehmer/innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in keinem Kontakt mit einer an Corona infizierten Person stehen oder standen, oder seit dem letzten Kontakt 14 Tage vergangen sind, • keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen. <p>Sie wurden durch eine/n</p>

¹ Grundsätzlich gibt es keine Personenbeschränkung bei einer Prozession. Jedoch kann sich aufgrund der Örtlichkeit eine Beschränkung ergeben, da sonst der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

	<input type="checkbox"/> Mitteilung im Gemeindeboten <input type="checkbox"/> Mitteilung in der regionalen Tageszeitung <input type="checkbox"/> Hinweis auf der Homepage der Kirchengemeinde über das Teilnahme- und Zutrittsverbot informiert.						
Datenerhebung	Eine Datenerhebung findet aufgrund § 13 Abs. 3 - Corona-VO statt						
Abstandsregel	Der/Die Teilnehmer/in werden zu Beginn des Umzuges über die Abstandsregel informiert. Ordner/innen achten während der Veranstaltung darauf, dass der Mindestabstand eingehalten wird.						
Hygienevorgaben	<p>Die Teilnehmer/innen werden über die Hygienevorgaben, wie Abstandsregelung, Meiden von Körperkontakt oder Pflicht zum Tragen Maske etc. zu Beginn des Umzuges informiert.</p> <p>Des Weiteren wurden sie durch eine/n</p> <input type="checkbox"/> Mitteilung im Gemeindeboten <input type="checkbox"/> Mitteilung in der regionalen Tageszeitung <input type="checkbox"/> Hinweis auf der Homepage der Kirchengemeinde über die Hygienevorgaben informiert.						
Tragen von Mund-Nasen-Masken	<p>Der/Die Ordner/innen tragen Maske</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Der Mindestabstand kann stets eingehalten werden. Es wird aber das Tragen einer medizinischen Maske den Teilnehmern/innen empfohlen.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Der Mindestabstand kann nicht eingehalten werden. Es besteht daher die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Der Mindestabstand kann eingehalten werden, dennoch besteht die Pflicht zum Tragen medizinischen Maske.</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Der Mindestabstand kann stets eingehalten werden. Es wird aber das Tragen einer medizinischen Maske den Teilnehmern/innen empfohlen.	<input type="checkbox"/>	Der Mindestabstand kann nicht eingehalten werden. Es besteht daher die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.	<input type="checkbox"/>	Der Mindestabstand kann eingehalten werden, dennoch besteht die Pflicht zum Tragen medizinischen Maske.
<input type="checkbox"/>	Der Mindestabstand kann stets eingehalten werden. Es wird aber das Tragen einer medizinischen Maske den Teilnehmern/innen empfohlen.						
<input type="checkbox"/>	Der Mindestabstand kann nicht eingehalten werden. Es besteht daher die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.						
<input type="checkbox"/>	Der Mindestabstand kann eingehalten werden, dennoch besteht die Pflicht zum Tragen medizinischen Maske.						

Sonstige Maßnahmen zum Infektionsschutz	
Verantwortliche/r für die Einhaltung der Auflagen	Name, Vorname: _____
Unterschrift Verantwortlicher/Verantwortliche	

Besuch der St. Martinsfeier¹ der Kath. Kirchengemeinde ____ am ____²

Vorname	Nachname	Adresse	Telefonnummer	Uhrzeit	
				Ankunft	Ende

Unterschrift: _____

¹ Kann auch für Umzüge verwendet werden.

² Pro Haushalt ist ein Nachweis auszufüllen. Sollte ein Nachweis nicht ausreichen, bitte weitere Nachweise verwenden.